

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 zur Regelung des Vergabewesens der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Regelungen sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.
- 1.2 Bei Maßnahmen, für die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, gehen die im Bewilligungsbescheid genannten besonderen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen diesen Richtlinien vor.

2. Anwendung von Verdingungsordnungen

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind entsprechend ihrem Gegenstand
 - 2.11 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen),
 - 2.12 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen) bzw.
 - 2.13 die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Neue Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 zur Regelung des Vergabewesens der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 *unverändert*
- 1.2 *unverändert*

2. Anwendung von Vergabe- und Vertragsordnungen

- 2.1 *unverändert*
 - 2.11 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen)
 - 2.12 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) bzw.
 - 2.13 die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Entscheidung über die Art der Vergabe

Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.

3.1

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Nr. 2 VOB/A).

3.2

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, wenn Aufträge eine Wertgrenze von 15.000 EUR nicht überschreiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist eine beschränkte Ausschreibung (nach Nr. 4 des RdErl. des Innenministeriums vom 22.03.2006) ohne weitere Einzelbegründung zulässig bis zu einem Auftragswert (ohne MWSt.) von höchstens

- 300.000,-- EUR im Tiefbau,
- 150.000,-- EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)

3. Entscheidung über die Art der Vergabe

Über die Art der Vergabe ist unabhängig von Wertgrenzen im Einzelfall zu entscheiden.

3.1n

Evtl. Vorgaben eines Zuschussgebers zur Wahl der Vergabeart sind zu beachten.

3.2n

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Abs. 1 VOL/A und § 3 Abs. 2 VOB/A).

3.3n

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht eine andere Vergabeart, insbesondere die öffentliche Ausschreibung, angezeigt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, wenn Aufträge eine Wertgrenze von 30.000,-- EUR ohne MWSt nicht überschreiten.

Bei der Vergabe von Bauleistungen liegen die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung in der Regel vor, bis zu einem Auftragswert von höchstens

- 300.000,-- EUR ohne MWSt im Tiefbau
- 150.000,-- EUR ohne MWSt für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Neue Fassung

- 75.000,-- EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

- 75.000,-- EUR ohne MWSt für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,-- EUR ohne MWSt. wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung zulässig.

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A (Bauleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,-- EUR ohne MWSt. eine Beschränkte Ausschreibung zulässig.

3.3

Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzuweckmäßig ist (§ 3 Nr. 4 VOB/A).

Sie ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne MWSt.) von höchstens 30.000,-- EUR.

Es sind jedoch Angebote zum Preisvergleich möglichst bei mehr als zwei Firmen einzuholen. Bei Aufträgen unter 800,-- EUR, für Bauleistungen unter 1.500,-- EUR genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

gestrichen

3.4n

Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzuweckmäßig ist (§ 3 Abs. 5 VOL/A und § 3 Abs. 5 VOB/A).

Sie ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000 EUR ohne MWSt.

Es sind in jedem Fall Angebote zum Preisvergleich von mindestens drei Firmen einzuholen. Bei Aufträgen bis 800,-- EUR ohne MWSt, bei Bauleistungen bis 1.500,-- EUR ohne MWSt, genügt in der Regel eine formlose Preisermittlung, die aktenkundig zu machen ist.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011

gestrichen

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,-- EUR ohne MWSt. wahlweise eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung zulässig.

Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der VOB/A (Bauleistungen) ist bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,-- EUR ohne MWSt. eine freihändige Vergabe zulässig.

3.4 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

3.5n Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Im Übrigen soll in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe zur Festlegung eines fachkundigen, leistungsfähigen und ausreichend großen Kreises von Bewerbern/Bewerberinnen einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb voranzustellen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

unverändert

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011

gestrichen

Die in den Ausnahmeregelungen für die Jahre 2009 und 2010 genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Neue Fassung

3.5	EG-Vergaberecht	3.6n	EU-Vergaberecht
	Sofern die in § 1a VOL/A bzw. § 1a VOB/A festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3a VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.		Sofern die in § 2 der Vergabeverordnung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden (EU-Schwellenwerte), bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG-VOL/A bzw. § 3a VOB/A.
			<i>gestrichen</i>

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009 und 2010

Bei Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nr. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. § 13 VgV ist zu beachten.

4. Veröffentlichung

Aufforderung zur Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung oder öffentliche Aufforderungen, Teilnahmeanträge zu stellen, sind mindestens in der Bonner Rundschau und im General-Anzeiger zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen haben auch im Fall einer EG-Vergabe zu erfolgen. Wenn außerhalb von EG-Vergaben aus sachlichen Gründen die Veröffentlichung in überregional erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften geboten erscheint, hat diese mindestens im Bundesausschreibungsblatt zu erfolgen.

4. Veröffentlichung

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden mindestens bekannt gemacht

- auf der Homepage der Stadtverwaltung Bornheim
- im Internet-Vergabeportal des Landes NRW

Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

Das gilt auch für EU-Vergaben.

Ausnahmeregelung für die Jahre 2009 und 2010

gestrichen

Bei den in den Ausnahmeregelungen genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind nach der Zuschlagsteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,-- EUR ohne MWSt., im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert von 50.000,-- EUR ohne MWSt. übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

5. Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

- 5.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn
- 5.11 dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder
- 5.12 die Bereitstellung der Stoffe oder Baustoffe nicht orts- oder gewerbeüblich ist.

5.1 *unverändert*

5.11 *unverändert*

5.12 *unverändert*

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

Neue Fassung

5.2	Mehrere Lieferungen und Leistungen gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag zusammenzufassen.	5.2	<i>unverändert</i>
5.3	Nach Art und Umfang der zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt werden.	5.3	<i>unverändert</i>
5.4	Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen – ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A – zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind. Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne Ausschreibung erteilt werden.	5.4	Über regelmäßig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen – ggf. nach Anwendung von § 6.2 VOB/A – zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden (Zeitverträge). Maßgebender Auftragswert im Sinne von Nr. 3 ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Zeitvertrages zu erwarten sind. Auch im Zusammenhang mit bestehenden Rahmenverträgen dürfen Einzelaufträge nur bis 5.000,-- EUR ohne MWSt ohne Ausschreibung erteilt werden.
6.	Zuständigkeit	6.	Zuständigkeit
6.1	Die Befugnis zur Entscheidung über die Auftragsvergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim. Die sonstigen, im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallenden Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.	6.1	<i>unverändert</i>
6.2	Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000,-- EUR übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Erläuterungen zu den Sitzungen der für die Vergabe zuständigen Ausschüsse soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat.	6.2	Alle Aufträge, die eine Wertgrenze von 5.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, sind vor Erteilung mit allen Unterlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zuzuleiten. Aus den Sitzungsvorlagen soll erkennbar sein, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die Örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft hat.

Alte Fassung	Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim	Neue Fassung
6.3	Die in § 13 der Hauptsatzung getroffene Regelung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO ist zu beachten.	6.3 <i>unverändert</i>
7.	Nachtragsaufträge	7. Nachtragsaufträge
7.1	Grundsätzlich sind die zu vergebenden Leistungen so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und die Massen so genau zu erfassen, dass Nachtragsaufträge vermieden werden.	7.1 <i>unverändert</i>
7.2	Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Auftragsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10% höchstens 45.000,-- EUR, überschritten wird.	7.2 Erfordern bei Aufträgen über 1.500,-- EUR ohne MWSt, für Bauleistungen über 3.000,-- EUR ohne MWSt, zwingende Gründe Abweichungen von der vorgesehenen Auftragsart, zusätzliche Leistungen oder Massenüberschreitungen, so ist in der Regel hierüber vor Ausführung ein schriftlicher Nachtragsauftrag zu erteilen, wenn dadurch die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 10% höchstens 45.000,-- EUR ohne MWSt, überschritten wird.
7.3	Ein schriftlicher Nachtragsauftrag ist bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen auch dann erforderlich, wenn die Kosten zusätzlicher Leistungen durch entsprechende Einsparungen im Rahmen des erteilten Hauptauftrages ganz oder teilweise aufgefangen werden. In diesem Falle gilt als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Wertgrenzen von 10% die um die eintretenden Einsparungen verringerte ursprüngliche Auftragssumme.	7.3 <i>unverändert</i>

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim

Alte Fassung

7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10%, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

7.5 Ergibt sich nach der Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zu Grunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin durch prüfbare Kalkulationsgrundlagen nachgewiesen werden.

7.6 Aufträge über Lieferung und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Vergabebestimmungen.

7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sinngemäß anzuwenden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige am 24.06.1997 vom Rat beschlossene Vergabeordnung außer Kraft.

Neue Fassung

7.4 Nachtragsaufträge, die den ursprünglichen Auftragswert um 10%, mindestens jedoch um 45.000,-- EUR ohne MWSt übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ausschusses, wenn dieser über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat.
Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, soll eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden.

7.5 *unverändert*

7.6 *unverändert*

7.7 Auf Nachtragsaufträge sind die Bestimmungen über die Vergabeprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung sinngemäß anzuwenden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, seit dem 01.05.2002 geltenden Richtlinien außer Kraft.